Kreis Steinfurt 01.06.2015 08:00

Überwachungsbericht

Beh/ASt/Anlagennummer	566 / 0322681 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2014-566-0322681-0001/2 vom 12.09.2014
Firma	Weßling, Konrad
Standort	Halverder Str. 1, 48496 Hopsten
Anlage	Schweinemastanlage Die Anlage besteht aus einer landwirtschaftlich betriebenen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 1.550 Mastschweinen und 150 Rinder und Kälber.
Datum und Dauer der Umweltinspektion	12.09.2014 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Ängekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein Wasser Abfall

B) Grundlage der Überwachung Erstabnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBImSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	im Bereich des Immissionsschutzes (Mangel beseitigt am 01.04.2015)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	im Bereich des Immissionsschutzes (Mangel beseitigt am 14.04.2015)

D) Veranlasste Maßnahmen

	Anhörung nach § 28 VwVfG Ordnungsverfügung Revisionsschreiben
--	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.